ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN FÜR FREILEITUNGEN	EVW 18 Abänderung 2 1933

Gültig ab 1. Oktober 1933.

§ 13 der „Vorschriften für Freileitungen — EVW 18“ erhält folgende Fassung:

§ 13. Beschaffenheit der Isolatoren, Stützen und Armaturen.

1. Für die Prüfung der Isolatoren gelten die „Leitsätze für die Prüfung von Isolatoren aus keramischen Werkstoffen für Spannungen von 1000 V an — EVW 38“. Die bei der Prüfung festgestellte Regenüberschlagspannung (siehe § 6 dieser Leitsätze) der zu verwendenden Isolatoren und Isolatorenketten darf die in Zahlentafel 4 für die betreffende Betriebspannung angegebenen Werte im Mittel nicht unterschreiten; hiebei darf keiner der Meßwerte mehr als 5 v. H. unter dem betreffenden Wert der Zahlentafel liegen.

2. Die Werte der Zahlentafel 4 gelten nur für normale Verhältnisse; bei solchen, die den Überschlag begünstigen (Möglichkeit von Ruß- oder sonstigen leitenden Ablagerungen), sind Isolatoren mit entsprechend höherer Regenüberschlagspannung vorzusehen.

Wenn Isolatoren in Seehöhen über 1000 m verwendet werden sollen, so müssen ebenfalls solche mit höherer Überschlagspannung gewählt werden, und zwar sind die Werte der Zahlentafel 4 für je angefangene 100 m über 1000 m um 1·3 v. H. zu erhöhen.

Copyright OVE